

Bekanntmachung der Beitragssatzung für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Büchel

vom 18.04.2024

Die Ortsgemeinde Büchel verfügt über eine Beitragssatzung für Feld-, Weinbergs- und Waldwege aus dem Jahr 1986.

Aus Gründen der Rechtssicherheit bei einer evtl. Abrechnung hat der Gemeinderat am 18.04.2024 eine neue Satzung auf Grundlage des Satzungsmusters des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz beschlossen, deren Bekanntmachung hiermit angeordnet wird.

Hinweis:

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ulmen, den 22.04.2024

Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen

Alfred Steimers, Bürgermeister





Beitragssatzung Feld-, Weinbergs- und Waldwege

(Stand: 06.05.2021)

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Gemeinde Büchel vom ...

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen	2
§ 2 Beitragsgegenstand	2
§ 3 Beitragsmaßstab	2
§ 4 Beitragsschuldner	2
§ 5 Beitragsermittlung	2
§ 6 Gemeindeanteil	2
§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen	3
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs	3
§ 9 Fälligkeit	3
§ 10 Vorausleistungen	4
§ 11 Öffentliche Last	4
§ 12 In-Kraft-Treten	4

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

- (1) Die Gemeinde Büchel erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.
- (2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde Büchel gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- oder Waldwege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5

Beitragsermittlung

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

§ 6

Gemeindeanteil

Zur Abdeckung des Verkehrs, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, insbesondere durch anderweitige, d. h. nicht land-, forst- und weinwirtschaftliche Nutzungen des Wegenetzes,

welche einen spezifischen Unterhaltungsbedarf auslösen, wird ein Gemeindeanteil von 10 % festgesetzt.¹

§ 7

Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Gemeinde Büchel zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Gemeinde Büchel Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde Büchel zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

¹ Bei der Festlegung eines Gemeindeanteils ist nicht isoliert auf einen einzelnen Weg und die Ausbaukosten für diesen abzustellen, sondern auf die gesamte Einrichtung (Wegenetz). (OVG RP Urteil vom 22.02.2021 - 6 A 10976/20.OVG). Eine anderweitige Nutzung spielt hierbei nur insoweit eine Rolle, als sie einen spezifischen Unterhaltungsbedarf auslöst, was aber etwa auf den Fußgänger- und den Radfahrverkehr sowie das Reiten im Allgemeinen nicht zutrifft (OVG RP Beschluss vom 08.01.2021 - 6 A 11038/20.OVG; anders noch OVG RP, Urteil vom 13.11.1990, 6 A 11178/90.OVG). Bei einer nur sehr geringen anderweitigen Nutzung kann der Gemeindeanteil auf 0 Prozent festgesetzt werden. (Vgl. hierzu auch GStB-Nachricht Nr. 0210/2021).

In formeller Hinsicht bedarf es zwar nicht der Festlegung des Gemeindeanteils in der Satzung. Es genügt insoweit ein (einfacher) Gemeinderatsbeschluss (OVG RP, Urteil vom 13.11.1990, 6 A 11178/90.OVG; Beuscher, Wiederkehrende Beiträge, 2. Aufl., § 7 Rn. 21). Aus Praktikabilitätsgründen wird hiervon jedoch abgeraten.

§ 10 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Büchel Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 11 Öffentliche Last

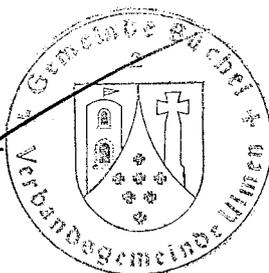
Der Wegebeitrag nach dieser Satzung liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.²

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft: Satzung vom 01.01.1986.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den in Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

56823 Büchel, 18.04.2024
Ortsgemeinde Büchel (DS)

(Tino Pfitzner)
Ortsbürgermeister



² Obgleich die Bestimmung des § 7 Abs. 7 KAG festlegt, dass grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und Beiträge als öffentliche Lasten auf dem Grundstück liegen, wurde amtsgerichtlicherseits vereinzelt mit Hinweis auf die Rechtsprechung des LG Zweibrücken (RPflegler 2007, 492) und des BGH (RPflegler 1988, 541) die Rechtsauffassung geäußert, dass dies auch in der Satzung entsprechend verankert sein müsse.